



STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI

SEKTION LAUPEN UND UMGEBUNG (SPL)

I. Zweck der Organisation

Rechtsform und Sitz	<p>Art. 1 Die Sozialdemokratische Partei Laupen und Umgebung (SPL) ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Laupen.</p>
Stellung zur SP Schweiz	<p>Art. 2 Die Sozialdemokratische Partei Sektion Laupen und Umgebung (SPL) anerkennt die Statuten und das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und der SP Kanton Bern.</p>
Zweck und Ziel	<p>Art. 3 Die SPL setzt sich in den Gemeinden Laupen, Ferenbalm, Gurbrü, Wileroltigen und allfällig weiteren für sozialdemokratische Ziele ein.</p> <p>Sie arbeitet auf Gemeindeebene mit allen sozial aufgeschlossenen Kreisen zusammen.</p>
Aufgaben, Kompetenzen	<p>Art. 4 Die SPL setzt sich namentlich ein für:</p> <ol style="list-style-type: none">Soziale Themen wie eine fortschrittliche Sozialpolitik, die Gleichberechtigung und die Gleichstellung aller, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, gesunde Arbeitsbedingungen, gute Ausbildungsmöglichkeiten für alle, die Förderung kultureller Organisationen, eine gerechte und engagierte Flüchtlings- und Drittwelt-Politik.Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler Ebene.Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz, Förderung von preisgünstigem Wohnraum und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier.Öffentlichkeitsarbeit.Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler EbeneNomination von Kandidierenden für Wahlen im Verwaltungskreis, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organs.Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs.Werbung und Integration von neuen MitgliedernFühren der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei.Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen.

- l) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz.
- m) Sie erfüllt die Aufgaben vor allem durch die Stellungnahme zu Gemeindegeschäften, durch parteiinterne und öffentliche Veranstaltungen, durch eine aktive Propaganda, durch die Werbung neuer Mitglieder, durch die Führung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen auf Gemeindeebene und durch die Mitarbeit bei regionalen, kantonalen und schweizerischen Aktionen.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 5
	a) Mitglied der Partei kann werden, wer Programm und Statuten der SP Schweiz, der SP Kanton Bern und der SPL anerkennt.
	b) Die Mitgliedschaft zur Sozialdemokratischen Partei ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.
Beitritt	c) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Vorstand SPL ist für die definitive Aufnahme von Mitgliedern zuständig. Der Vorstand SPL verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Sektionsversammlung zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet (siehe auch Art. 3 Ziffer 1 Statuten der SP Schweiz).
Mitglieder-Beitrag	d) Die Hauptversammlung legt den Beitrag der Sektionsmitglieder (unter Berücksichtigung der zu leistenden Beiträge an die SP Schweiz, die SP Kanton Bern und den SP Regionalverband) nach Einkommen fest.
	e) Die SPL ist verpflichtet für ihre Mitglieder die Beiträge an die SP Kanton Bern, den SP-Regionalverband und die SP Schweiz zu überweisen.
Mitgliederverzeichnis	f) Die SP Kanton Bern führt das Mitgliederverzeichnis. Die SPL ist für die Mutationen ihrer Mitglieder der Kantonalpartei meldepflichtig.
Mitglieder-Austritt	g) Der Austritt aus der Partei kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand SPL oder der SP Kanton Bern schriftlich zu melden.
	h) Ein Mitglied, das trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Sektionsvorstand oder der SP Kanton Bern aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem gestrichenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu.
	i) Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich (Art. 3 Ziffer 10). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu. Im Übrigen gelten subsidiär in dieser Reihenfolge die Vorschriften der SP Schweiz (Statuten und Reglemente) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB.
Umgang mit SympathisantInnen	Art. 6
	a) SympathisantInnen sind Personen, welche die Arbeit der SP unterstützen und nicht einer anderen Partei angehören.
	b) SympathisantInnen können in der Partei mit beratender Stimme mitarbeiten und werden mit Parteiinformationen bedient.

- c) SympathisantInnen besitzen keine statutarischen Rechte. Sie sind nicht in Organe der Partei wählbar.
- d) SympathisantInnen können für die Wahl in eine kommunale Behörde nominiert werden. Die Nominationsgremien holen bei den SympathisantInnen eine Erklärung ein, die diese verpflichtet, gegebenenfalls in der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten und die von der Sektion festgelegte Mandatsabgabe zu zahlen. Bei Beitritt zu einer anderen Partei oder Fraktion während der Amtsdauer werden diese Gewählten aufgefordert, ihr Mandat zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Sektionen und Regionalverbände sind für die Mutationen ihrer SympathisantInnen der Kantonalpartei meldepflichtig.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 7

Die Organe der SP Laupen und Umgebung (SPL) sind.

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Die Sektionsversammlung (SV)
- c) Der Vorstand (VS)
- d) Zwei RechnungsrevisorInnen

Hauptversammlung

Art. 8

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlich einmal jährlich, i.d.R. im 1. Quartal des Jahres, zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Antrag des Vorstandes statt oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben.
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren.
 - e) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.
 - f) die Wahl der RevisorInnen.
 - g) die Statutenrevision.
2. Traktandenliste und Anträge sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der HV bekanntzugeben. Anträge sind bis spätestens 21 Tage vor der HV einzureichen.
3. Die HV wird protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten HV genehmigt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
5. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.
6. Statutenrevisionen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
8. Die Hauptversammlung kann überdies in allen Angelegenheiten be-

schliessen, für die auch die Sektionsversammlung zuständig ist.

Sektionsversammlung

Art. 9

1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.
2. Zu den Aufgaben gehören:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen.
 - b) die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen und Abstimmungen.
 - c) Die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen.
 - d) Die Wahl von Delegierten.
 - e) die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.
3. Die SV wird protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten SV genehmigt.
4. Die Einladung hat spätestens 6 Tage vor der SV zu erfolgen. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der SV einzureichen.
5. Die Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
6. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Geschäftsführung.
- b) die Verwaltung der Finanzen.
- c) die Vertretung der SPL nach aussen, inkl. Medien.
- d) die Werbung.
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und der Sektionsversammlungen.
- f) die Eingaben an die Behörden.
- g) die Einreichung von Einsprachen in Bewilligungsverfahren (vgl. Art. 2 hiavor). Die Einreichung von Beschwerden bedarf der Zustimmung durch die Sektionsversammlung.
- h) die Verhandlung mit andern (politischen) Organisationen.
- i) die Vorbereitung und die Einberufung der HV und der Sektionsversammlungen.
- j) die Wahlkampf Vorbereitung.
- k) die Durchführung von Vorträgen und Bildungskursen.
- l) die Beschlussfassung über das Weiterziehen von Entscheiden im Baubewilligungsverfahren (Baubeschwerde).
- m) Er entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.
- n) Der Vorstand ist für die Sistierung von Mitgliedschaften zuständig.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der

Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

- p) Er tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen und zudem, wenn dies drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- q) Die Vorstandssitzung wird protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus:

Vorstands-Mitglieder

- a) ParteipräsidentIn / Co-Präsidium
- b) VizepräsidentIn
- c) KassierIn
- d) SekretärIn
- e) den Mitgliedern des Gemeinderates von Amtes wegen
- f) weiteren Mitgliedern

Art. 12

Bei Kassengeschäften führt die Kassierin bzw. der Kassier die rechtsverbindliche Einzel-Unterschrift.

Kassier

Art. 13

Die RevisorInnen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.

Revisoren

Art. 14

- a) Die VertreterInnen der SPL in Behörden und Kommissionen sorgen für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Grundsätze gemäss Art. 2 dieser Statuten auf Gemeindeebene. Sie vertreten die Anliegen der Partei und informieren die SPL über ihre Tätigkeit.
- b) Aus der Partei ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder, die einer Behörde oder Kommission angehören, sind durch den Vorstand aufzufordern, ihr Mandat der Partei zur Verfügung zu stellen.
- c) Wer seinen Aufgaben als Vertreterin oder Vertreter in einer Behörde oder einer Kommission nicht genügend nachkommt, wird durch den Vorstand an seine Pflichten erinnert.

Mandatsträger

IV. Finanzen

Art. 15

Die Finanzquellen der SPL sind

Finanzen

- a) der Sektionsanteil der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) die freiwilligen Zuwendungen
- c) die Mandatsabgaben
- d) die Erlöse aus Anlässen

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahrs.

Rechnungsjahr

Art. 17

Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausge-

Haftung

geschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 18

Sektions-Auflösung

Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 19

Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Gültigkeit

- a) Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.
- b) Geben sich die Sektionen eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP Kanton Bern nicht widersprechen. Die Statuten der SPL wurden von der SP Kanton Bern am bestätigt.

Art. 21

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche HV vom 11. Februar 2023 und der Genehmigung durch die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern in Kraft.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI LAUPEN UND UMGEBUNG

Pia Witschi
Präsidentin



Karl Friedli
Sekretär

